An die Mitglieder von
Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer

Per Mail

Koblenz, 22. November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Parteifreunde/-Innen,

hiermit laden wir Sie fristgerecht und satzungskonform zu unserem außerordentlichen Bundesparteitag herzlich ein. Heute versenden wir die Tagesordnung mit den erforderlichen Anlagen.

Der Parteitag findet am 13.12.2025 um 11:00 Uhr in der Jugendherberge Frankfurt Haus der Jugend, Deutschherrnufer 12, 60594 Frankfurt/Main Sachsenhausen statt.

Wir freuen uns über die Teilnahme von über 75% aller Parteimitglieder und weisen vorsorglich darauf hin, dass bei weniger anwesenden Teilnehmern, der außerordentliche Bundesparteitag, 30 Minuten später erneut einberufen wird, um dann gemäß unserer Bundessatzung nach § 22 auch bei weniger anwesenden Mitgliedern beschlussfähig sein zu können, weshalb diese Einladung ebenfalls als zweite Einladung zu verstehen ist.

Alle Dokumente zum Bundesparteitag sind auch auf unserer Webseite https://www.gerechtigkeitspartei.de/bundesparteitag hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Todenhöfer
Bundesvorsitzender

TAGESORDNUNG

Beginn des außerordentlichen Bundesparteitages um 11:00 Uhr, Einlass 10:30 Uhr

(1) Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
(2) Wahl der/des Protokollführers/-In
(3) Wahl des/der Versammlungsleiters/-In
(4) Wahl der Wahlleitung (für Abstimmungen)
(5) Genehmigung der Tagesordnung des Bundesparteitages
(6) Grußwort des Bundesvorsitzenden Dr. Jürgen Todenhöfer
(7) Beschluss zur Verschmelzung der Partei „Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)“ auf „Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer“ gemäß vorliegenden Vertragsentwurf. Beschluss erfolgt in offener Abstimmung mit notwendiger ¾ Mehrheit des Parteitages.
- Erläuterung durch den Vorstand (politische Zielsetzung, Umsetzungsweg, Vertragsgrundlage)
- Diskussion
- Abstimmung
- Feststellung des Ergebnisses

(8) Bei Erreichung der erforderlichen ¾ Mehrheit zu Punkt (7).
Beschluss zur Einleitung der gesetzlich notwendigen Urabstimmung im digitalen Verfahren mit einer erforderlichen Zustimmungsquote der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschluss erfolgt in offener Abstimmung mit notwendiger einfacher Mehrheit des Parteitages.
- Vorstellung des Verfahrens
- Abstimmung
- Feststellung des Ergebnisses

(9) Übergabe der Parteitagsleitung an den Bundesvorsitzenden
(10) Sonstiges
(11) Schließung des außerordentlichen Parteitages

ORGANISATORISCHES

1. Anmeldung
Alle Teilnehmer werden gebeten, sich bis zum 12. Dezember 2025 unter bpt@gerechtigkeitspartei.de verbindlich mit vollständigem Namen und E-Mailadresse anzumelden. Mitglieder müssen hierzu eine eindeutige E-Mail-Adresse angeben, die nicht von einer weiteren Person genutzt wird. Es können nur Parteimitglieder zum Parteitag zugelassen werden, die bis zum 12. Dezember 2025 registriertes Mitglied geworden sind. Ist das Mitglied nicht volljährig, muss die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegen, damit das Mitglied mit abstimmen darf.

2. Abmeldung nach erfolgter Anmeldung
Sofern ihr als Mitglied (doch) nicht an dem Bundesparteitag teilnehmen könnt, meldet euch bitte umgehend, spätestens jedoch bis zum 12. Dezember 2025, per Mail an bpt@gerechtigkeitspartei.de ab.

3. Unterlagen für den Parteitag
Alle Dokumente zum Bundesparteitag sind ebenfalls auf unserer Webseite https://www.gerechtigkeitspartei.de/bundesparteitag hinterlegt.

4. Verantwortlich für die Organisation
Kontakt
Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer
Bundesvorstand
E-Mail: bgf@gerechtigkeitspartei.de

5. Anlagen
Politisch-Organisatorische Notwendigkeit der Verschmelzung
Rechtliche Erläuterungen zur Verschmelzung
Beschlussvorlagen
Urabstimmungsfrage
Fusionsvertragsentwurf mit Anlagen

Beschlussvorlagen (eingebracht vom Bundesvorstand)**:**

1. Der Verschmelzung der Partei „Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)“ auf die Partei „Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer“ wird auf Grundlage des vorliegenden Fusionsvertragsentwurfes vom 21.11.2025 zugestimmt. Der Bundesvorstand wird ermächtigt, den Vertrag rechtsverbindlich zu unterzeichnen und die weiteren erforderlichen Schritte einzuleiten.
2. Die nach Parteiengesetz notwendige Urabstimmung zur Verschmelzung wird in digitaler Form durchgeführt, beginnt am 15.12.2025 und endet am 10.01.2026 um 24 Uhr. Die notwendige Zustimmungsquote für die Urabstimmung wird mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen festgesetzt.

Urabstimmungsfrage:
Stimmen Sie der Verschmelzung der Partei „Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)“ auf die „Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer“ gemäß dem auf dem Bundesparteitag am 13.12.2025 mit 3/4-Mehrheit gebilligten Verschmelzungsvertrag zu?
[ ] JA – Ich stimme zu
[ ] NEIN – Ich lehne dies ab

Politisch-Organisatorische Notwendigkeit der Verschmelzung
Aufgrund langjähriger Bestrebungen in unserer Mitgliedschaft, unsere noch außerparlamentarische Kraft durch Zusammenschluss mit in ihren Zielsetzungen politisch verwandten Parteien zu stärken, hat der Bundesvorstand zusammen mit den Landesverbänden die Fusion mit dem Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG) vorbereitet und nunmehr zur Entscheidung dem Souverän, unseren Mitgliedern, zur Entscheidung vorgelegt. Mit der BIG-Partei verbindet uns seit unserer Gründung eine enge freundschaftliche Zusammenarbeit. Trotz gelegentlicher Wahlkonkurrenz haben wir zahlreiche gemeinsame Aktionen erfolgreich durchgeführt, angefangen über Netzwerkarbeit, Demonstrationen bis hin zu gegenseitigen Wahlempfehlungen. Nach intensiven und transparent geführten Fusionsgesprächen seit der letzten Europawahl, über die wir stets aktuell informiert haben, liegt nun ein einstimmig (mit einer Enthaltung) vom Bundesvorstand gebilligter und mit dem Vorstand der BIG verhandelter Fusionsvertragsentwurf vor.
Wir laden Sie daher herzlich zum außerordentlichen Bundesparteitag ein, um diesen Vertrag zu debattieren und über die Fusion zur erweiterten Gerechtigkeitspartei abzustimmen – damit wir künftig gemeinsam stärker für unsere Ziele kämpfen und in der Parteienlandschaft sichtbarer um Wählerstimmen werben können.

Rechtliche Erläuterungen zur Verschmelzung
Die Bundesparteitage beider Parteien müssen für eine Vereinigung der Parteien mit mindestens ¾ Mehrheit stimmen. Nach dem Parteiengesetz muss danach eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern durchgeführt werden und dort die Zustimmung erreicht werden.
Nach erfolgreichen Urabstimmungen in beiden Parteien sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Verschmelzung bereits gegeben. Die rechtliche Wirksamkeit der

Verschmelzung wurde auf Grund der Beteiligung beider Parteien an den laufenden Landtags- bzw. Kommunalwahlen in mehreren Bundesländern auf den 23.03.2026 gelegt, um somit Probleme im Wahlprozess zu vermeiden.
Durch die Verschmelzung erlischt das „Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)“ als eigenständige Partei. Sämtliches Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten und Verbindlichkeiten gehen auf die „Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer“ über. Alle Strukturen der BIG verlieren ihre Funktion und Gültigkeit (Landes-, Kreisverbände, Vorstände).
Die bisherigen Mitglieder des „Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)“ können aus juristischen Gründen nicht automatisch Mitglieder der „Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer“ werden. Nach einer Anmeldung können sie in einem beschleunigten Verfahren Mitglied der Gerechtigkeitspartei werden.
Die fusionierte Partei führt weiterhin den Namen „Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer“ und bleibt Trägerin aller Rechte und Pflichten.
Einem nach erfolgter Verschmelzung durchzuführenden außerordentlichen Bundesparteitag der Gerechtigkeitspartei obliegt die rechtliche Kompetenz zur Durchführung von Vorstandswahlen sowie zur angestrebten Änderung des Parteinamens auf **Die Gerechtigkeitspartei** (ohne den Zusatz Team Todenhöfer).
Auch in den Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden sind Vorstandswahlen vorgesehen bzw. auch Neugründungen in den Fällen, wo die Gerechtigkeitspartei bisher keine Gliederung hatte, aber bei der BIG eine entsprechende Gliederung bestand.

Fusionsvertrag:

UR-Nr.____ / 2025

Verhandelt

am __. _____ 2025 in XX

Vor dem unterzeichnenden Notar _____ mit Amtssitz in XXX

erschienen heute

1. a) Herr **Jürgen Todenhöfer**,
wohnhaft: München

   b) Herr **Frederic Todenhöfer**,
wohnhaft: München

Die Erschienenen zu 1 a) und 1b) nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als jeweils einzelvertretungsbefugte Bundesvorstände der als nicht rechtsfähiger Verein organisierten politischen Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz mit dem Namen

„**Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer**“,

geschäftsansässig: Eisheiligenstraße 20, 56072 Koblenz

-der Verein „Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer“ nachfolgend auch: „**DGP**“-

2. a) Herr **Haluk Yildiz**,
wohnhaft: Frankfurt am Main

   b) Frau **Elif Arul**,
wohnhaft: Dreieich

Die Erschienenen zu 2 a) bis 2 b) nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als vertretungsbefugter Bundesvorstand der als nicht rechtsfähiger Verein organisierten politischen Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz mit dem Namen

Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit,

geschäftsansässig: Hanauer Landstraße 328-330, 60314 Frankfurt am Main

-der Verein „Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit“ nachfolgend auch: „**BIG**“-

-BIG und DGP nachfolgend einzeln und gemeinsam auch „**Partei**“ bzw. „**Parteien**“-

Die Erschienenen wiesen sich zur Gewissheit des Notars durch gültige Personalausweise aus. Die Erschienenen belegten ihre Vertretungsbefugnis durch Vorlage der jeweiligen Verbandssatzung sowie der Protokolle der jeweiligen Parteitage, mit denen sie in ihr Vorstandsamt gewählt wurden. Die Erschienenen erklärten hierzu, dass sich an der Vertretungsbefugnis in der jeweiligen Satzung und an der Innehabung des Vorstandsamtes seit den in den Protokollen wiedergegebenen Mitgliederversammlungen und Parteitagen keine Veränderungen ergeben haben.

Die Erschienenen baten sodann um Beurkundung des nachfolgenden Vertrags:

Präambel

DGP ist eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes, die als nichteingetragener Verein organisiert ist. Grundlage des Vereins ist die Satzung vom 10.05.2025 (**Anlage P.1**).
BIG ist eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes, die als nichteingetragener Verein organisiert ist. Grundlage des Vereins ist die Satzung vom 01.12.2019 (**Anlage P.2**).
Beide Parteien sind aktuell in Kommunalparlamenten vertreten.
Die Parteien sind sich darüber einig, dass ihre politische Arbeit nur durch eine Verschmelzung dauerhaft gestärkt und effektiv fortgeführt werden kann. Zu diesem Zweck soll die BIG als übertragende Körperschaft auf die DGP als aufnehmende Körperschaft im Ganzen übertragen werden.
Da beide Parteien nicht als eingetragene Vereine organisiert sind, ist eine Verschmelzung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes nicht möglich. Gleichwohl besteht auch nach Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes weiterhin die von §§ 6 Abs. 2 Nr. 11, 9 Abs. 3 PartG vorausgesetzte Möglichkeit der Verschmelzung durch die Gesamtvermögensübernahme, die gemäß § 311b Abs. 3 BGB eine Beurkundung erfordert.
Der Bundesparteitag von DGP sowie der Bundesparteitag der BIG haben durch entsprechende Beschlüsse die jeweiligen Bundesvorstände beauftragt, die Verschmelzung in die Wege zu leiten. Die Satzungen beider Parteien sehen vor, dass über die Frage der Verschmelzung eine Urabstimmung unter den Mitgliedern durchzuführen ist.
Die Verschmelzung steht unter der aufschiebenden Bedingung, wie nachfolgend in Abschnitt II. definiert („**aufschiebende Bedingung**“).
Dies vorweg, vereinbaren die Parteien nunmehr was folgt.

I.
Verschmelzung

§ 1
Vermögensübertragung

1. BIG als übertragende Körperschaft überträgt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen sein gesamtes Vermögen mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung auf DPG. Die einzelnen Vermögensgegenstände des Aktivvermögens ergeben sich zum Zeitpunkt dieser Beurkundung wie folgt:

   a) das Sachanlagevermögen gemäß **Anlage I.1.1a**.

   b) das Bankkonto nebst Bankguthaben bei der Sparkasse KölnBonn,
   IBAN: DE14 3705 0198 1929 9766 68 und

   das Bankkonto nebst Bankguthaben bei der Frankfurter Sparkasse,
   IBAN: DE26 5005 0201 0200 7680 42

   c) Forderungen gegen Mitglieder auf rückständige Mitgliedsbeiträge gemäß **Anlage I.1.1b**.

   d) sonstige Forderungen gemäß **Anlage I.1.1c**.

   BIG und DGP sind sich einig, dass das vorstehende Aktivvermögen mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung auf DGP übergeht.

Soweit zwischen dem heutigen Tag der Beurkundung und dem Tag des Eintritts der aufschiebenden Bedingung Veränderungen im Aktivvermögen eintreten sollten, werden abgehende Vermögensgegenstände aus der Vermögensübertragung ausgenommen und neu hinzutretende Vermögensgegenstände von der Übertragung umfasst.
Die Parteien sind sich weiter einig, dass die vorstehende Übertragung auch sämtliches etwaiges weiteres Aktivvermögen von BIG umfasst, das in vorstehender Aufstellung nicht genannt ist.

2. DGP übernimmt zudem das gesamte Passivvermögen von BIG. Die einzelnen Vermögensgegenstände des Passivvermögens (Verbindlichkeiten) ergeben sich zum Zeitpunkt dieser Beurkundung aus der **Anlage I.1.2**.

   BIG und DGP sind sich einig, dass das vorstehende Passivvermögen mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung auf DGP übergeht, soweit die Verbindlichkeiten nicht in der Zwischenzeit durch Zahlung erfüllt wurden. Die Parteien sind sich einig, dass zur Überleitung verbleibender Verbindlichkeiten die Zustimmung der Gläubiger erforderlich ist. Die Parteien werden insoweit unverzüglich die Zustimmung der Gläubiger einholen. Soweit zwischen dem heutigen Tag der Beurkundung und dem Tag des Eintritts der aufschiebenden Bedingung Veränderungen im Passivvermögen eintreten sollten, werden abgehende Vermögensgegenstände aus der Vermögensübertragung ausgenommen und neu hinzutretende Vermögensgegenstände von der Übertragung umfasst.

   Die Parteien sind sich weiter einig, dass die vorstehende Übertragung auch sämtliches etwaiges weiteres Passivvermögen von BIG umfasst, das in vorstehender Aufstellung nicht genannt ist.

3. DGP übernimmt zudem sämtliche laufenden Verträge von BIG. Die einzelnen Verträge zum Zeitpunkt dieser Beurkundung ergeben sich aus der Aufstellung in **Anlage I.1.3**.
   BIG und DGP sind sich einig, dass die vorstehenden Verträge mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung auf DGP übergehen. Die Parteien sind sich einig, dass zur Überleitung der Verträge die Zustimmung der Vertragspartner erforderlich ist. Die Parteien werden insoweit unverzüglich die Zustimmung der Vertragspartner einholen. Hiervon ausgenommen ist eine etwaige fehlende Zustimmung bezüglich des Mietvertrages für die Räumlichkeiten auf der Hanauer Landstraße 328-330 in 60314 Frankfurt am Main vom 24.08.2024 („**Mietvertrag**“). Sollte die Zustimmung verweigert werden, wird die BIG den Mietvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen. Die bisherigen Vorstandsmitglieder von BIG werden die Mieten vom Verschmelzungsstichtag bis zum Ende der Kündigungsfrist zahlen und DGP wird diese Mietzahlungen gegen Nachweis erstatten.

   Soweit zwischen dem heutigen Tag der Beurkundung und dem Tag des Eintritts der aufschiebenden Bedingung Veränderungen im Vertragsbestand eintreten sollten, werden abgehende Verträge aus der Übertragung ausgenommen und neu hinzutretende Verträge von der Übertragung umfasst.

   Die Parteien sind sich weiter einig, dass die vorstehende Übertragung auch sämtliche etwaigen weiteren Verträge von BIG umfasst, die in vorstehender Aufstellung nicht genannt sind.

§ 2
Stichtagsbilanz

1. Der Verschmelzung wird die Bilanz von BIG auf den Verschmelzungsstichtag zugrunde gelegt.
2. Der Verschmelzungsstichtag ist der Tag des Eintritts der aufschiebenden Bedingung.

§ 3
Arbeitnehmer

1. BIG beschäftigt keine Arbeitnehmer, so dass Arbeitsverhältnisse auch nicht übergehen.

2. Den Parteien ist bewusst, dass etwaig bestehende Arbeitsverhältnisse auch ohne ausdrückliche Regelung gemäß § 613a BGB auf DGP übergehen.

§ 4
Aktenverwahrung/administrative Umsetzung

1. Die Parteien sind sich darin einig, dass mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung der gesamte Aktenbestand auf DGP übergeht. BIG wird den Aktenbestand an die Bundesgeschäftsstelle von DGP übergeben, soweit dies nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Die Bundesgeschäftsstelle von DGP wird die weitere Verwahrung entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen übernehmen. Die Nutzung der in den übergebenen Akten enthaltenen persönlichen Daten durch DGP wird gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften geschehen.

2. Soweit ehemalige Mitglieder oder ehemalige Vorstände von BIG ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in den Aktenbestand nachweisen, wird diesen Akteneinsicht in der Bundesgeschäftsstelle von DGP gewährt. Soweit datenschutzrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, kann statt der Akteneinsicht auch eine Kopie übersandt werden.

3. DGP wird mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung unverzüglich allen relevanten Stellen, insbesondere auch dem Finanzamt Frankfurt am Main, bei welchem BIG unter Steuernummer 14 224 90007 geführt wird, die Übernahme anzeigen.

§ 5
Mitgliedschaft/Organe

1. Die Parteien sind sich darin einig, dass eine Mitgliedschaft bei BIG nicht unmittelbar in eine Mitgliedschaft im DGP übergeht. Vielmehr enden die Mitgliedschaften im BIG mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung.

2. DGP wird allen Mitgliedern, die zum Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung Mitglied im BIG sind, die sich zu diesem Zeitpunkt nicht mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug befinden, und die einer Datenübertragung von BIG an DGP zugestimmt haben, ein beschleunigtes Aufnahmeverfahren beim DGP anbieten. Für diesen Fall wird seitens des Bundesvorstandes von DGP zugesagt, die satzungsmäßigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine nicht nur vorläufige

Mitgliedschaft DGP zu erreichen. Dazu wird die Entscheidung über die Aufnahme unmittelbar vom Bundesvorstand getroffen werden (§ 4 Abs. 6 der Satzung der DGP). BIG wird die Daten seiner Mitglieder unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften unmittelbar nach dem Verschmelzungsstichtag an DGP übermitteln, damit diese ein entsprechend beschleunigtes Aufnahmeverfahren beginnen kann. Im Rahmen der Urabstimmung wird BIG zu diesem Zweck zuvor die entsprechende Zustimmung der Mitglieder zur Datenübermittlung abfragen.

3. Den Mitgliedern von BIG werden ansonsten keine Sonderrechte in entsprechender Anwendung von § 5 Abs 1 Nr. 7 i.V.m. § 35 UmwG gewährt. Auch sonst wird niemandem ein besonderer Vorteil im Zusammenhang mit der Verschmelzung gewährt.

4. Vorstandsämter bei BIG enden mit dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung.

§ 6
Änderung der Parteibezeichnung

DGP verpflichtet sich, unverzüglich nach dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung ein satzungsmäßiges Verfahren einzuleiten, um die Parteibezeichnung so zu ändern, dass der Zusatz „Team Todenhöfer“ gestrichen und der Parteiname dementsprechend in

„**Die Gerechtigkeitspartei**“

geändert wird.

§ 7
Organe der fusionierten Partei und Übergangsbestimmungen

1. BIG soll nach der Verschmelzung aufgelöst werden. Die Organe der übernehmenden DGP bleiben erhalten. Sie sollen künftig durch ehemalige Mitglieder der BIG, die Mitglieder der DGP geworden sind, ergänzt werden.

2. Es soll innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Verschmelzung ein außerordentlicher Bundesparteitag durchgeführt werden, um die Organe der Partei neu zu wählen.

3. Es sollen innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten der Verschmelzung außerordentliche Landesparteitage durchgeführt werden, um die Organe der Landesverbände neu zu wählen.

4. Es sollen innerhalb von zwölf Wochen nach Inkrafttreten der Verschmelzung außerordentliche Parteitage in den unteren Gliederungen durchgeführt werden, um die Organe dieser Gliederungen neu zu wählen.

5. Der neu zu wählende Bundesvorstand soll mit Mitgliedern respektive ehemaligen Mitgliedern von DGP und BIG besetzt werden.

6. Der neue Bundesvorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung, die die Strukturen und Arbeitsweisen der fusionierten Partei regelt und setzt eine Parteiprogramm- und Satzungskommission ein, um beides fortzuentwickeln.

§ 8
Parteigeschichte

Die Historie und die Errungenschaften beider Parteien werden in die Chronik der neuen Partei integriert und entsprechend gewürdigt.

II.
Aufschiebende Bedingung/Rücktritt

1. Die gemäß Abschnitt I vereinbarte Verschmelzung steht kumulativ unter der aufschiebenden Bedingung, dass

   a) die Bundesparteitage beider Parteien mit einer Mehrheit von 3/4 die Zustimmung zu diesem Vertrag beschließen;

   b) bei beiden Parteien die Zustimmung zur Verschmelzung durch Urabstimmung entsprechend den Regelungen der jeweiligen Satzungen erfolgt ist und

   c) sämtliche Gläubiger und Vertragspartner von BIG, wie in Abschnitt I § 1 Abs. 2 und 3 geregelt, der Übernahme durch DGP zugestimmt haben oder der Vertrag durch BIG gekündigt wurde. Zur Klarstellung: Die Zustimmung des Vertragspartners des Mietvertrages ist nicht erforderlich.

   Die Bundesvorstände beider Parteien werden sich wechselseitig die Dokumente in Kopie (per E-Mail genügt) übermitteln, aus denen sich die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß vorstehenden lit. a) und b) ergeben.
   BIG wird DGP die Zustimmungserklärungen der Gläubiger bzw. Vertragspartner in Textform übermitteln und mit dem Übersendungsschreiben bestätigen, dass die beigefügten Zustimmungen sämtliche notwendigen Zustimmungen darstellen („**Bestätigungserklärung**“).
2. Die aufschiebende Bedingung tritt an dem Tag ein, zu dem die Protokolle gemäß Ziffer 1. lit. a) und b) zwischen den Bundesvorständen ausgetauscht sind und die Bestätigungserklärung bei dem Bundesvorstand von DGP eingegangen ist, frühestens aber am 23.03.2026.

3. Sollten die aufschiebende Bedingungen gemäß Ziffer 1. lit. a bis c nicht bis zum 18.01.2026 eingetreten sein, hat jede Partei das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt erfolgt in Schriftform durch den jeweiligen Bundesvorstand einer Partei an den Bundesvorstand der anderen Partei. Sollte die aufschiebende Bedingung eintreten, bevor der Rücktritt wirksam erklärt ist, erlischt das Recht zum Rücktritt.

III.
Schlussbestimmungen/Kosten

1. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung treten, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung

beabsichtigten Erfolg, soweit wie möglich, zu erreichen; Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen, soweit gesetzlich keine weitergehenden Formvorschriften bestehen, der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Ziffer 2.

3. Kosten und eventuell anfallende Steuern trägt DGP. Auf die gesamtschuldnerische Haftung der Beteiligten wurde hingewiesen. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, trägt die Kosten jede der Parteien zur Hälfte.

IV.
Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten beide Vertragsteile beglaubigte Abschriften:
Die beiden Parteien haben nach eigenen Angaben keinen Grundbesitz und auch keinen erworben; die Übersendung einer Abschrift an das Finanzamt - Grunderwerbsteuerstelle - ist daher entbehrlich.

V.
Belehrungen

Der Notar hat auf folgendes hingewiesen:
[…]
[…]
[…]

VI.
Vollmachten

Hiermit werden Mitarbeiter des Notars, […], […] und […], je einzeln bevollmächtigt, Änderungen dieses Vertrages zu vereinbaren oder zu beschließen, die zur Umsetzung erforderlich oder zweckmäßig sind. Im Innenverhältnis erfolgen Änderungen nur nach Zustimmung beider Bundesvorstände.

Diese Niederschrift wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen, vorgelegt, genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

---

https://gerechtigkeitspartei.de/documents/satzung.pdf

https://bigpartei.de/wp-content/uploads/2024/08/BIG-Satzung-1.pdf

Anlage I.1.1.a

Aktivvermögen der BIG Partei - Sachanlagevermögen

Die BIG Partei weist zum Stichtag 30.09.2025 kein Sachanlagevermögen aus, da sämtliche

Wirtschaftsguter die Wertgrenze von 800 EUR nicht überschreiten und damit als geringwertige Wirtschaftsguter (GWG) bewertet werden.

Anlage I.1.1.b

Aktivvermögen der BIG Partei - Forderungen gegenüber Mitgliedern

Die BIG Partei hat keine offenen Forderungen gegenüber Mitgliedern.

Anlage I.1.1.c

Aktivvermögen der BIG Partei - sonstige Forderungen

Mietkaution i.H.v. 1.979,67 EUR für die Büromietflache auf der Hanauer Landstra8e 328-330 in 60314 Frankfurt am Main

Anlage I.1.2

Passivvermögen der BIG Partei

Die BIG Partei hat keine offenen Verbindlichkeiten.

Anlage I.1.3

Laufende Vertrage der BIG Partei

Die Gerechtigkeitspartei - Team Todenhöfer - Eisheiligenstraße 20 - 56072 Koblenz

Vertrag	Laufzeiten	Verpflichtungshöhe & Turnus
Sirius Frankfurt Zweite GmbH & Co. (BIG Büromietvertrag)	Der Mietvertrag läuft noch bis zum 31.08.2026 und muss mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.	659,89 EUR Turnus: monatlich

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
Die Gerechtigkeitspartei -
Team Todenhöfer
Eisheiligenstraße 20
56072 Koblenz

KONTAKT
Telefon 0261 94354340
Fax 0261 94354349
info@gerechtigkeitspartei.de

VORSITZENDER
Dr. Jürgen Todenhöfer

BANKVERBINDUNG
VR-Bank HG-Bank
DE89 7206 2152 0003 0347 20
Steuer-Nr.: 143/213/00651